

# **Förder-Richtlinien der Harald Huppert Stiftung**

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie des Tierschutzes und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Vorstand der Stiftung hat folgende Richtlinien über die Vergabe von Fördermitteln der Harald Huppert Stiftung beschlossen:

## **1. Förderungsfähige Maßnahmen**

1.1 Die Fördermittel der Harald Huppert Stiftung werden für folgende Maßnahmen bereitgestellt:

- (i) Die Förderung der Aus- und Weiterbildung in technischen Berufen, insbesondere durch die Vergabe von Stipendien für ein Hochschulstudium an einer technischen Universität oder zur Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen. Die Stipendienvergabe erfolgt insbesondere in der Weise, dass die Huppert Stiftung für einen Stipendiaten die gänzliche oder teilweise Rückzahlung einer verbleibenden Darlehensschuld aus einer BAföG-Förderung nach dem Ende der Studienzzeit (Einmalschuld gemäß § 18 Abs. 5b BAföG) übernimmt.
- (ii) Die Übernahme der Behandlungskosten wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen bei einer Erkrankung des blutbildenden und lymphatischen Systems, insbesondere bei malignen Lymphomen.
- (iii) Die Ermöglichung der klinischen Versorgung von Tieren, deren Halter wirtschaftlich hilfsbedürftig sind.
- (iv) Die Förderung der Forschung über Ursachen und Methoden zur Bekämpfung von bösartigen Erkrankungen des blutbildenden und lymphatischen Systems, insbesondere malignen Lymphomen.
- (v) Die Förderung des Tierschutzes durch die finanzielle Unterstützung der medizinischen Versorgung behandlungsbedürftiger Tiere in Tierheimen.

## **2. Empfänger von Fördermitteln**

2.1 Empfänger von Fördermitteln für die Aus- und Weiterbildung in technischen Berufen können sein:

- Qualifizierte Schulabgänger, denen von Haus aus die notwendigen Mittel für ein Studium fehlen, was sich in der Regel aus einer Förderung nach dem BAföG ergibt.
- Deutsche Facharbeiter, die sich durch besondere Leistung oder Fähigkeiten hervorgetan haben.
- Körperschaften des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts.

2.2 Empfänger von Zuwendungen für die Übernahme von Behandlungskosten bei Erkrankungen des blutbildenden und lymphatischen Systems können sein:

- Natürliche Personen, die wirtschaftlich hilfsbedürftig im Sinne der Abgabeordnung sind und an einer Erkrankung des blutbildenden und lymphatischen Systems leiden.
- Körperschaften des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts.

2.3 Empfänger einer Zuwendung zur klinischen Versorgung von Tieren können sein:

- Natürliche Personen, die ein behandlungsbedürftiges Tier halten und wirtschaftlich hilfsbedürftig im Sinne der Abgabeordnung sind.
- Körperschaften des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts.

2.4 Empfänger von Fördermitteln für die Krebsforschung können sein:

- Natürliche Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts, Institutionen, Gruppen oder Initiativen, die auf dem Gebiet der Forschung über Ursachen und Methoden zur Bekämpfung von bösartigen Erkrankungen des blutbildenden und lymphatischen Systems, insbesondere malignen Lymphomen (Krebsforschung) tätig sind.

2.5 Empfänger von Fördermitteln für den Tierschutz können sein:

- Tierheime gemeinnütziger oder öffentlich-rechtlicher Träger.

### **3. Vergabe eines Stipendiums für ein Hochschulstudium**

3.1 Die Zusage eines Stipendiums an einen qualifizierten Schulabgänger i.S.v. 2.1. dieser Richtlinien für ein technisches Hochschulstudium erfolgt insbesondere

- in der Weise, dass die gänzliche oder teilweise Rückzahlung einer verbleibenden Darlehensschuld aus einer BAföG-Förderung nach dem Ende der Studienzzeit (Einmalschuld gemäß § 18 Abs. 5b BAföG) übernimmt,
- unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine Darlehensschuld i.S.d. § 17 Abs. 2 BAföG entsteht,

- der Stipendiat eine Einmalzahlung der Darlehensschuld gemäß § 18 Abs. 5b BAföG beantragt hat und
  - höchstens in dem Umfang, in dem eine Darlehensschuld mittels Einmalzahlung nach einem möglichen und nachweislich von dem Stipendiaten beantragten Teilerlass gemäß § 18b BAföG noch verbleibt.
- 3.2. Ob die Stiftung die gesamte Darlehensschuld in Höhe der verbleibenden Einmalzahlung nach einem möglichen Teilerlass oder nur einen Teilbetrag davon übernimmt, liegt im Ermessen der Stiftung.
- 3.3. Die Übernahme der Darlehensschuld erfolgt 6 Monate nach Ende der Förderungshöchstdauer i.S.d. § 10 Abs. 1 HRG (Regelstudienzeit). Eine Übernahme der Darlehensschuld erfolgt nur, wenn der Begünstigte die Darlehensschuld nach Feststellung der Höhe des Betrags durch das Bundesverwaltungsamt innerhalb von sechs Monaten zurückzahlt. Der Begünstigte ist insoweit verpflichtet, wegen vorzeitiger Rückzahlung einen Nachlassantrag gem. § 18 Abs. 5b BAföG zu stellen.
- Folgende Bescheide und Anträge sind der Stiftung von dem Stipendiaten vorzulegen:
- (1) Bescheid des Bundesverwaltungsamts über die Höhe der Darlehensschuld und die Förderungshöchstdauer
  - (2) Nachweis der Regelstudienzeit (Beglaubigung der Hochschule)
  - (3) Nachweis der erhaltenen Förderung (BAföG-Bescheide)
- 3.4. Das durch die Stiftung vergebene Stipendium ist an die Person des Stipendiaten gebunden und nicht übertragbar oder vererbbar.

#### **4. Vergabeverfahren**

- 4.1 Anträge auf Gewährung von Fördermitteln sind schriftlich an die Harald Huppert Stiftung, Salzklöppel 30, 35041 Marburg, zu richten.
- 4.2 Dem Antrag sind Hinweise zur Förderwürdigkeit im Sinne des Stiftungszweckes und alle Angaben beizufügen, die nach diesen Richtlinien zur Prüfung des Antrages erforderlich sind.
- a) Bei Anträgen für die Vergabe von Stipendien in technischen Berufen sind insbesondere beizufügen:
- Auskunft über finanzielle Verhältnisse insbesondere durch Vorlage des BAföG-Bewilligungsbescheid
  - Notenübersicht
  - Studienbescheinigungen
  - Empfehlungen
  - Bescheid über die Feststellung der Förderungshöchstdauer und der Darlehenssumme nach BAföG

Weitere Nachweise hinsichtlich der BAföG Förderung auf Nachfragen der Stiftung.

- b) Bei Anträgen für die Übernahme von Behandlungskosten wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen sind insbesondere beizufügen:
    - Auskunft über finanzielle Verhältnisse
    - Schreiben eines Arztes über die geplante Behandlung und deren Erfolgsaussichten
  - c) Bei Anträgen für die finanzielle Unterstützung mittelloser Tierbesitzer sind insbesondere beizufügen:
    - Auskunft über finanzielle Verhältnisse
    - Schreiben eines Tierarztes über die geplante Behandlung und deren Erfolgsaussichten
  - d) Bei Anträgen für die Vergabe von Fördermitteln für die Krebsforschung sind insbesondere beizufügen:
    - Beschreibung des Vorhabens
    - Genehmigungen bzw. Zustimmungen, soweit erforderlich
  - e) Bei Anträgen für die Vergabe von Fördermitteln für den Tierschutz sind insbesondere beizufügen:
    - Beschreibung der Maßnahme
- 4.3 Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln trifft der Stiftungsvorstand. Der Stiftungsvorstand setzt auch die Höhe fest.
- 4.4 Der Stiftungsvorstand teilt den Antragstellern die Entscheidung über ihren Antrag mit. Auf Mitteilung der Entscheidungsgründe besteht kein Anspruch.
- 4.5 Mitglieder des Stiftungsvorstands, die in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem Empfänger der Fördermittel stehen oder ihm angehören, dürfen an der Entscheidung über die Förderung nicht teilnehmen.
- 4.6 Vom Stiftungsvorstand nicht bedachte Förderanträge können einmal wiederholt werden.

## **5. Antragsteller**

Antragsteller können die unter Ziff. 2 genannten möglichen Empfänger von Fördermitteln sein.

## **6. Bewilligung und Verwendung der Fördermittel**

- 6.1 Über die vom Stiftungsvorstand bewilligten Fördermittel erteilt der Stiftungsvorstand den Zuwendungsempfängern einen Bewilligungsbescheid und stellt den Zuwendungsempfängern die Fördermittel im Rahmen der vorhandenen Liquidität der Stiftung zur Verfügung.
- 6.2 Fördermittel werden nur befristet und zweckgebunden bereitgestellt. Sie sind unverzüglich bestimmungsgemäß zu verwenden.
- 6.3 Auf die Gewährung von Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch.
- 6.4 Fördermittel sind sparsam und kostengünstig zu verwenden.

## **7. Verwendung der Fördermittel**

- 7.1 Nach Durchführung der geförderten Maßnahme ist dem Vorstand die Verwendung der Fördermittel von dem Zuwendungsempfänger nachzuweisen.
- 7.2 Bei der Vergabe von Stipendien ist die Verwendung der Fördermittel insbesondere durch einen Nachweis der Tilgung der Restschuld bzw. durch eine Bestätigung des Erlöschens der Restschuld durch Tilgung durch das zuständige BAföG-Amt.

## **8. Wegfall der Voraussetzungen**

- 8.1 Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung von Fördermitteln wird die Förderung eingestellt. Die Stiftung behält sich für diesen Fall Rückforderungen vor.
- 8.2 Die Entscheidung darüber trifft der Stiftungsvorstand.

## **9. Kennzeichnung geförderter Maßnahmen**

Abhängig von der Art der geförderten Maßnahme und dem Umfang der Förderung kann der Stiftungsvorstand verlangen, dass der Zuwendungsempfänger – soweit möglich – die Förderung durch die Stiftung kenntlich macht, etwa durch Anbringung einer Plakette oder Aufbringung eines Logos der Stiftung.

Marburg, den 25. Januar 2012